

Vereinbarung
zur Festsetzung von Richtgrößen für Arznei- und Ver-
bandmittel
für das Jahr 2018

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

und der/dem

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand
vertreten durch Frau Andrea Spitzer

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

IKK classic

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Chemnitz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hoppegarten

und den nachfolgend benannten

Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbevollmächtigung:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

1. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen vereinbaren die Vertragspartner für das Jahr 2018 die Festlegung von Richtgrößen.
2. Der Anteil am Ausgabenvolumen zur Ermittlung von Richtgrößen des Jahres 2018 für Arznei- und Verbandmittel wird in Höhe von 790.597.844,82 EUR vereinbart.
3. Die Verordnungskosten der ab dem 01.01.2014 neu zugelassenen Arzneimittel zur Behandlung der chronischen Hepatitis C sind nicht Gegenstand einer Richtgrößenprüfung nach Anlage 1a Teil B der Prüfungsvereinbarung gemäß § 106 SGB V.
4. Die resultierenden Richtgrößen (Anlage) gelten ab 1. Januar 2018, soweit für diesen Zeitraum keine individuellen Richtgrößen aufgrund einer Vereinbarung mit den Prüfungsgremien nach § 106 SGB V zur Anwendung kommen. Vertragsärzte in fachübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ unterliegen ebenfalls grundsätzlich den Richtgrößen ihrer jeweiligen Prüfgruppe/Prüfuntergruppe, soweit nicht individuelle Richtgrößen gelten.
5. Die vereinbarten Richtgrößen 2018 werden bei Bestehen entsprechender Verträge auf der Grundlage von §§ 73b oder 140a SGB V mit bereinigender Wirkung für die Gesamtvergütung (§ 85 SGB V) zu Lasten der KV Sachsen auf eine erforderliche Anpassung aufgrund sich verändernder Versorgungsstrukturen infolge entsprechender Teilnahme von Patienten überprüft. Notwendige Anpassungen sind bis zum 30. September 2019 vorzunehmen.
6. Das Richtgrößenvolumen wird für das jeweils darauf folgende Jahr grundsätzlich entsprechend den Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V fortentwickelt. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Dresden, 04.01.2018

Gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Gez.

AOK PLUS

Gez.

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

Gez.

IKK classic

Gez.

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Chemnitz

Gez.

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Sachsen

Gez.

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

